

Leitfaden

für Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen



Inhaltsverzeichnis

Antragsverfahren	3
Genehmigungspflicht	3
Antragsfrist	4
Antragsunterlagen	4
Gebühren	6
Allgemeine Informationen	6
Baurechtliche Anforderungen	7
Anforderungen an Veranstaltungen auf Grünflächen	7
Sicherheitsrelevante Prüfung	7
Erste-Hilfe Absicherung	8
Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen	8
Nachtruhe	8
Lebensmittelhygiene	8
Jugendschutz	9
Einzelne Veranstaltungsformen	9
Lebensmittel- und Getränkeverkauf	9
Gewerblicher Verkauf von Waren	10
Ballonstart (Kinderluftballons)	10
Feuerwerke und Abbrennen von Pyrotechnik	10
Sonderform Festumzüge	11
Einsatz von Fahrzeugen bei Veranstaltungen	11
Ordnungsdienst	11

Antragsverfahren

Genehmigungspflicht

Grundsätzlich muss **jede Veranstaltung** genehmigt werden, die über den privaten Bereich (z.B. Familienfeste) hinausgeht.

Für jede Veranstaltung sind verschiedene Sicherheitsaspekte zu überprüfen um Gefahren im Zusammenhang mit der Veranstaltung, deren Mitwirkenden und ihrer Besucher zu verhindern. Die zu regelnden Gesichtspunkte werden in einer **Genehmigung** (polizeiliche Anordnung) festgehalten.

Wenn Straßen, Gehwege oder öffentliche Plätze für Ihre Veranstaltung durch Gegenstände belegt werden oder diese für den normalen Verkehrsteilnehmer nicht mehr zur Verfügung stehen, findet eine übermäßige Straßennutzung statt, für die eine **Erlaubnis** nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrsverordnung (StVO) erforderlich ist.

Sofern zur Durchführung der Veranstaltung verkehrsregelnde Maßnahmen wie z.B. die Einrichtung von Haltverboten oder Straßensperrungen erforderlich sind, müssen diese beantragt werden. Die einzelnen Maßnahmen werden in einer **verkehrsrechtlichen Anordnung** zusammengefasst.

Welche Anträge im Einzelfall gestellt werden müssen, hängt von Art, Ort und Umfang der Veranstaltung ab.

Unser Amt für Recht, Verkehr und Ordnungswidrigkeiten berät und unterstützt Sie im Genehmigungsverfahren.

→ **Kontakt**

Bürger- und Ordnungsamt –Abteilung Recht, Verkehr und Ordnungswidrigkeiten, Frau Nusch (Tel. 07031/669-1461, nusch@boeblingen.de)

Ebene 6

Marktplatz 15/16

71032 Böblingen

Weitere Informationen erhalten Sie in diesem Leitfaden oder unter www.boeblingen.de

Antragsfrist

Durch die Vielzahl der Veranstaltungen und deren unterschiedliche Ausgestaltung benötigen wir als Behörde für das Genehmigungsverfahren etwas Zeit. Diese wird zur Anhörung und Koordination der beteiligten Stellen wie z.B. Polizei und Baurechtsamt benötigt.

Folgende Fristen sind aufgrund des Prüfaufwands und zur frühzeitigen Erkennung von Kollisionen mit anderen Veranstaltungen oder aktuellen Baumaßnahmen und deren Auflösung erforderlich:

1 Monate für wiederkehrende Kleinveranstaltungen

2-3 Monate für erstmalige Antragstellung von Kleinveranstaltungen
für Großveranstaltungen

Bei zu kurzfristiger Antragstellung, besonders in den Sommermonaten oder rund um bestimmte Festtage wie Ostern, Pfingsten und die Adventszeit, kann eine Genehmigung nicht gewährleistet werden.

Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Antragsformular**

Das Antragsformular erhalten Sie in unserem **Bürger- und Ordnungsamt, Abteilung Recht, Verkehr und Ordnungswidrigkeiten, als Anlage** zu diesem Leitfaden oder als **Download** unter www.boeblingen.de

Bitte achten Sie darauf, die Formulare vollständig auszufüllen und neben den Veranstaltungszeiten auch den Zeitraum für Auf- und Abbau anzugeben.

- **Detaillierter Belegungsplan**

Zur Sicherstellung von Rettungsmaßnahmen ist ein aktueller, vermaßter und detaillierter Belegungsplan vorzulegen. In diesem Plan sind alle Aufbauten und Aktionsfelder einzuzeichnen. Die Größe beträgt maximal DIN A4.

Bereits bei der Planung ist darauf zu achten, dass **Rettungswege** in **5,00 m** Breite für die Feuerwehr freizuhalten sind. Dies gilt auch für gesperrte Straßenabschnitte. Dazu müssen Haus- und andere Zu- und Abgänge, besonders Feuerwehrezufahrten ständig ungehindert zugänglich sein.

Wird bei Ihrer Veranstaltung Flüssiggas verwendet, sind die Standorte im Belegungsplan besonders zu kennzeichnen und es müssen höhere Sicherheitsauflagen beachtet werden.

Grundlagenpläne sind beim Amt für Stadtentwicklung und Städtebau erhältlich.

→ Kontakt

Amt für Stadtentwicklung und Städtebau, (Frau Aicher, Tel. 07031/669-325, E-Mail: m.aicher@boeblingen.de)

Ebene 10

Marktplatz 15/16

71032 Böblingen

- **Veranstaltungserklärung und Nachweis über die Veranstaltungspflichtversicherung**

Bei Veranstaltungen nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung muss sich der Veranstalter u.a. verpflichten, den zuständigen Behörden alle Aufwendungen für besondere Maßnahmen zu erstatten, die aufgrund von Veranstaltungen entstehen.

Dazu hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung das Formblatt „Veranstaltererklärung“ herausgegeben. Dieses Formblatt muss mit dem Antrag vorgelegt werden.

Dieses Formblatt finden Sie in den Anlagen dieses Leitfadens auf unserer Homepage www.boeblingen.de und beim Bürger- und Ordnungsamt, Abteilung Recht, Verkehr und Ordnung

Zusätzlich muss der Veranstalter eine Versicherung zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche nachweisen.

- **Adressat und verantwortlicher Leiter**

Der Behörde muss **ein(e)** verantwortliche(r) Ansprechpartner(in) der Veranstaltung genannt werden, dieser ist der Adressat der Genehmigung und bekommt somit die Genehmigung zugeschickt, bzw. kann sie abholen. Einigung auf einen Adressaten auch bei mehreren Vereinen oder Organisationen.

Zusätzlich ist ein Leiter für die Gesamtveranstaltung zu bestimmen. Dieser ist einheitlicher Ansprechpartner für Behörden und Polizei. Er sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung und koordiniert die mit der

Veranstaltung verbundenen Aufgaben und ist für die Behebung von Mängeln verantwortlich.

Gebühren

Für die Genehmigung entstehen Verwaltungsgebühren.

Für die Nutzung von öffentlichen Flächen fallen Sondernutzungsgebühren an.

Gemeinnützige Organisationen und Vereine werden durch die Stadt unterstützt.

Erlaubnis für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen gem. § 29 Abs. 2 StVO

30,00 €	Standard z.B. kleinere Straßenfeste
100,00 €	Mittlerer Aufwand z.B. Stadtfest, Schlemmen am See, Hulb-Open
250,00 €	Hoher Aufwand z.B. Holi-Festival, Rosenmontagsumzug
gebührenfrei	wohltätige - / kirchliche Veranstaltungen, Veranstaltungen von Vereinen organisiert

Verkehrsrechtliche Anordnungen auf öffentlichen Straßen gem. § 45 StVO

27,00 €	Standard z.B. kleinere Straßenfeste
64,00 €	Mittlerer Aufwand z.B. Stadtfest, Schlemmen am See, Hulb-Open, Radrennen
125,00 €	Hoher Aufwand z.B. Holi-Festival, Rosenmontagsumzug

Sondernutzungsgebühren bei öffentlichen Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen (gem. Nr. 9 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen)

Täglich	Wöchentlich	Monatlich	Jährlich
3,00 – 102,00 €	5,00 – 256,00 €	10,00 – 511,00 €	26,00 – 1.534,00 €

Allgemeine Informationen

Baurechtliche Anforderungen

Fliegende Bauten sind anzeigepflichtig, ausgenommen hiervon sind untergeordnete Fliegende Bauten (Zelte, Buden <75 qm sowie Kinderkarussells). Die Baurechtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen, deren Ergebnis wird dann in das Prüfbuch eingetragen. Für Fahrgeschäfte sind die Ausführungsgenehmigung und ein gültiges TÜV-Zeugnis bei der Errichtungsanzeige vorzulegen.

→ Kontakt

Baurechts- und Bauverwaltungsamt, (Herr Schieckel, Tel. 07031/669-3227,
E-Mail: schieckel@boeblingen.de)

Ebene 11

Marktplatz 15/16

71032 Böblingen

Anforderungen an Veranstaltungen auf Grünflächen

Vor Beginn von Aufbauarbeiten für eine Veranstaltung erfolgt ein Abnahmetermin der Flächen mit der Abteilung Umwelt und Grünflächen des Tiefbau- und Grünflächenamtes. Der Veranstalter hat sich hierfür rechtzeitig (ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung) bei der Abteilung Umwelt- und Grünflächen zur Terminvereinbarung zu melden. Abnahmetermine finden in der Regel zu den üblichen Kontaktzeiten des Rathauses statt. Ein weiterer Abnahmetermin wird nach Abschluss der Abbauarbeiten erfolgen, um evtl. entstandene Schäden zuordnen zu können.

Detailliertere Informationen erhalten Sie direkt beim Tiefbau- und Grünflächenamt.

→ Kontakt

Tiefbau- und Grünflächenamt, (Frau Yavuz, Tel. 07031/669-3403, E-Mail:
yavuz@boeblingen.de)

Ebene 8

Marktplatz 15/16

71032 Böblingen

Sicherheitsrelevante Prüfung

Jede Veranstaltung wird nach weiteren Kriterien auf die Sicherheit der Besucher, Teilnehmer und Anlieger überprüft. Evtl. werden weitere Anforderungen an die Veranstaltung gestellt. Diese werden dem Veranstalter mitgeteilt.

Erste-Hilfe Absicherung

Für die Erste-Hilfe-Absicherung Ihrer Veranstaltung vor Ort wird empfohlen, mit einer ortsansässigen Hilfsorganisation Kontakt aufzunehmen. Es ist abzustimmen, ob und wie viel ehrenamtliches Personal bzw. Einsatzfahrzeuge für die Veranstaltung erforderlich sind.

Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Sonn- und Feiertage sind besonders geschützte Tage. Bei Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes zu beachten.

Während des Hauptgottesdienstes (von 9.00-11.00 Uhr) sind Handlungen die den Gottesdienst stören könnten zu unterlassen. Bspw.: Auf-, Um-, Abbauarbeiten, Anlieferungen oder Funktionstest von Lautsprecheranlagen.

Messen und Märkte dürfen erst nach 11.00 Uhr beginnen.

Öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen sind zu unterlassen.

→ Kontakt

Bürger- und Ordnungsamt, Gaststätten- und Gewerberecht, (Frau Geiger,
Tel. 07031/669-1443, E-Mail: geiger@boeblingen.de)

Ebene 5

Marktplatz 15/16

71032 Böblingen

Nachtruhe

Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Lebensmittelhygiene

Bei Getränken und Speisen gelten besondere Regelungen.

Weitere Informationen finden Sie in einem Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten, herausgegeben vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum.

Dieser ist kostenlos erhältlich beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart und kann unter http://www.mir.baden-wuerttemberg.de/mir/allgemein/bro_leitfaden.pdf heruntergeladen werden.

Jugendschutz

Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter dazu verpflichtet, die Vorgaben des Jugendschutzes einzuhalten.

→ Kontakt

Landratsamt Böblingen
Kreisjugendamt
Parkstr. 16
71034 Böblingen

Einzelne Veranstaltungsformen

Lebensmittel- und Getränkeverkauf

Jeder Standbetreiber der auf eigene Rechnung und Verantwortung arbeitet, kann eine Schankerlaubnis für alkoholische Getränke beim Bürger- und Ordnungsamt beantragen.

→ Kontakt

Bürger- und Ordnungsamt, Gaststätten- und Gewerberecht (Frau Preiss,
Tel: 669-1442, E-Mail: preiss@boeblingen.de)
Marktplatz 16
71032 Böblingen

Antragsunterlagen:

- Antragsvordruck auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs aus besonderem Anlass gemäß §12 Gaststättengesetz
- Darstellung des besonderen Anlasses
- Angabe eines Gesamtveranstalters, ggfs. Zulassungsnachweis
- Nachweis der Einverständniserklärung des Eigentümers bei der privaten Flächen

- Nachweis über Bereitstellung von Toiletten

Gewerblicher Verkauf von Waren

Sollten gewerbliche Verkäufer an Ihrer Veranstaltung teilnehmen, kann eine Marktfestsetzung für gewerbliche Veranstaltungen (Märkte, Messen, Ausstellungen u.a.) beantragt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist dies auch an Sonn- und Feiertagen möglich. Die Bearbeitung dieser Anträge ist allerdings sehr aufwendig, sodass diese eine längere Vorlaufzeit benötigen. Die Antragsfrist beträgt mindestens zwei Monate.

→ **Kontakt**
Bürger- und Ordnungsamt, Gaststätten- und Gewerberecht (Frau Geiger,
Tel: 669-1443, E-Mail: geiger@boeblingen.de)
Marktplatz 16
71032 Böblingen

Ballonstart (Massenaufstieg von Kinderluftballons)

Die Genehmigung wird schriftlich oder telefonisch bei der Deutschen Flugverkehrskontrolle beantragt.

→ **Kontakt**
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Tel. 0711 / 722 57 101)
Plieningen Str 70
70794 Filderstadt

Unter www.dfs.de wird auch ein Onlineantrag angeboten.

Es müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Kontaktdaten einer Ansprechperson
- Anlass
- Anzahl der Luftballons
- Genaue Örtlichkeit, Datum, Uhrzeit sowie Zeitraum

Feuerwerke und Abbrennen von Pyrotechnik

Feuerwerke und Abbrennen von Pyrotechnik sind besonders beim Bürger- und Ordnungsamt, Frau Preiss (Kontakt siehe oben) zu beantragen. Benötigt werden:

- Name, Anschrift, Erreichbarkeit des Verantwortlichen (Telefon, Fax, E-Mail)
- Veranstalter (z.B. Verein)
- Anlass
- Art und Anzahl der Feuerwerksartikel
- genaue Örtlichkeit (mit Lageplanskizze)
- Datum und Uhrzeit

Sonderform Festumzüge

Festumzüge sind mit den Antragsunterlagen und mit einem Plan der Umzugsstrecke (Streckenplan) zu beantragen.

Einsatz von Fahrzeugen bei Veranstaltungen

Fahrzeuge und Festwägen sind verkehrssicher zu gestalten.

Ordnungsdienst

Bei Festumzügen sind zur Unterstützung und zur Gewährleistung der Sicherheit für Teilnehmer und Besucher Ordnungskräfte einzuplanen. Die Standorte sind im Streckenplan einzutragen

Merkblätter

Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen

Trinkwasseruntersuchung bei Straßenfesten u.ä. (http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/bro_leitfaden.pdf)

Anträge

Antrag auf Überlassung öffentlicher Verkehrsfläche zur Durchführung einer Veranstaltung

Veranstaltererklärung § 29 Abs. 2 StVO

Veranstalterhaftpflichtversicherung

